

Grundsätze für den Sozialfonds der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein (PKSH) gemäß Beschluss der Kammerversammlung vom 29.09.2006

§ 1

Die PKSH kann im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel Kammermitgliedern sowie deren Familienangehörigen oder Hinterbliebenen, durch nachgewiesene Notlage, durch geldliche Zuwendungen Unterstützung gewähren.

§ 2

Auf Antrag können Sozialleistungen bis zu folgenden Höchstbeträgen gewährt werden:

an einmaliger Unterstützung EUR 500,00

an laufender Unterstützung EUR 150,00 monatlich.

In besonderen Ausnahmefällen können diese Beträge überschritten werden.

Die Leistungen sind als zinsloses Darlehen mit einer Laufzeit von bis zu 24 Monaten zu gewähren.

§ 3

Alle Sozialleistungen werden ohne einen Rechtsanspruch und unter Vorbehalt des jederzeitigen freien Widerrufs gewährt. Voraussetzung für die Gewährung einer Sozialleistung ist:

- dass eigene Mittel, soweit zumutbar, erschöpft werden,
- dass der Antragsteller vor Gewährung der Sozialleistung ausdrücklich und schriftlich anerkennt, dass diese ohne Rechtsanspruch unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gewährt wird,
- dass der Antragssteller auf Anfordern insbesondere darlegt,
 - welche Vermögenswerte einschließlich Forderungen und Beteiligungen und welche Schulden vorhanden sind,
 - ob und von welcher Stelle für welche Zeit und in welcher Höhe Renten oder sonst laufend wiederkehrende Leistungen und Nutzungen in gleicher oder wechselnder Höhe gewährt sind oder werden,
 - ob andere gesetzliche oder vertraglich unterhaltspflichtige Personen vorhanden sind unter Angabe des Namens, der Anschrift und des Verwandtschaftsverhältnisses,
 - ob und welche Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus Übertragung der Praxis bestehen, in welcher Höhe und gegen wen,
- dass der Antragsteller sich verpflichtet, sofort und schriftlich jede Änderung seines Familienstandes und seiner wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber den Angaben bei Stellung des Antrages der Kammer mitzuteilen.

§ 4

Über den Antrag auf Sozialleistung und die Laufzeit des Darlehens entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Vorstand ist befugt, im Rahmen der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit alle ihm notwendig erscheinenden Auskünfte zu verlangen.